

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 05.02.2018

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 2 |
| | |

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, ~~Eurex Bonds~~, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**Clearing-Bedingungen**“), zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

Dieses Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

[...]

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 3 |
| | |

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.1 Anwendungsbereich

[...]

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

[...]

~~(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**Eurex Bonds**“) gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Bonds-Transaktionen**“ bezeichnet);~~

[...]

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „**Geschäftstage**“

[...]

~~(b) in Bezug auf das Clearing von Eurex Bonds-Transaktionen (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der Eurex Bonds bestimmten Handelstage;~~

[...]

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

[...]

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen**

[...]

(b) **Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**

Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegen ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung können von der Eurex Clearing AG nur gegen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 4 |

Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben Transaktionsart entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben Aufrechnungsblock (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen Aufrechnungsblock auch Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aufzunehmen, die aus unterschiedlichen Transaktionsarten hervorgehen:

(A) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen ~~gemäß Kapitel III und Forderungen aus Wertpapiertransaktionen~~ gemäß Kapitel IV.

[...]

[...]

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt 5 Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt 5 Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „DMC“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „Beendete Transaktionen“ beziehen sich (i) auf alle gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.3.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Transaktionen, die

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 5 |

gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein ausgefülltes Formular, das die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht hat, in dem das relevante Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG einen Überblick über dessen Handelsfähigkeiten gibt („**Bonds Trading Sheet**“). Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein neues Bonds Trading Sheet, wenn sich eine in dem Bonds Trading Sheet gemachte Angabe ändert.

[...]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

(1) [...]

- (ii) Sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, kann die Eurex Clearing AG eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**“ und jeweils eine „**DM-Auktion**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen zu begründen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den Beendeten Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Auktions-Transaktion**“). In Bezug auf ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~ Eurex Repo Transaktionen kann die Eurex Clearing AG, wenn sie dies nach Konsultation mit dem betreffenden DMC für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen durchführen, um die den ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~ Eurex Repo Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen zu veräußern, und um neue Transaktionen zu begründen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind („**DM Bonds-Auktionen**“).

[...]

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 6 |

(5) Sonderregelungen in Bezug auf ~~Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Käufer gehandelt hat, und in Bezug auf~~ Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat

- (i) In Bezug auf beendete ~~Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Käufer gehandelt hat, und in Bezug auf beendete~~ Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat, kann die Eurex Clearing AG DM Bonds-Auktionen in Bezug auf die diesen Transaktionen zugrunde liegende Schuldverschreibungen durchführen, wenn die Eurex Clearing AG die relevanten Schuldverschreibungen nicht durch freihändige Transaktionen veräußern konnte.
- (ii) Die DM Bonds-Auktionen werden grundsätzlich für sämtliche Schuldverschreibungen mit derselben ISIN, die sämtlichen beendeten ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~ Eurex Repo Transaktionen in der jeweiligen Liquidationsgruppe zugrunde liegen, und separat von Schuldverschreibungen mit einer anderen ISIN in Bezug auf eine oder mehrere Bonds-Auktions-Einheit(en) durchgeführt. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC Schuldverschreibung mit unterschiedlichen ISIN in derselben DM Bonds-Auktion veräußern. „**Bonds-Auktions-Einheiten**“ bezeichnet in Bezug auf DM Bonds-Auktionen eine oder mehrere identisch große, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC festgelegte Einheit(en) von den relevanten Schuldverschreibungen, die den beendeten ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~ Eurex Repo Transaktionen zugrunde liegen, und den relevanten Transaktionen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind.
- (iii) Ein Bonds-Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, an DM Bonds-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Ein Clearing-Mitglied ist „**Bonds-Pflichtteilnehmer**“ für die relevante DM Bonds-Auktion, wenn (i) es über eine Clearing-Lizenz für ~~Eurex Bonds Transaktionen oder~~ Eurex Repo Transaktionen verfügt, (ii) es innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung zumindest eine ~~Eurex Bonds Transaktion oder~~ Eurex Repo Transaktion, denen eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, die dem selben Bonds-Cluster angehört, wie die der relevanten DM Bonds-Auktion zugrundeliegende Schuldverschreibung (x) auf einem entsprechenden Konto gebucht hat oder (y) (handelnd als Clearing-Agent) als Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds auf einem entsprechenden Konto gebucht hat, und (iii) kein Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortbesteht.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 7 |

Ein Clearing-Mitglied, das ausschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, in denen es ausschließlich als Cash-Provider handelt, muss nur in Bezug auf diejenigen Schuldverschreibungen als Bonds-Pflichtteilnehmer an den relevanten DM Bonds-Auktionen teilnehmen, für die es in dem Bonds Trading Sheet angegeben hat, über entsprechende Handelsfähigkeiten zu verfügen.

Ein Bonds-Pflichtteilnehmer braucht nicht an einer DM Bonds-Auktion teilnehmen, wenn der Chief Compliance Officer des entsprechenden Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass eine Teilnahme an der entsprechenden DM Bonds-Auktion aus Compliance-Gründen unzumutbar ist.

Die Eurex Clearing AG ordnet jede einer ~~Eurex Bonds Transaktion oder~~ Eurex Repo Transaktion zugrundeliegende Schuldverschreibung, einer von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Gruppe von Schuldverschreibungen zu („**Bonds-Cluster**“).

[...]

(v) [...]

Die Höhe der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) dem Teil der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds Mandatory Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~ Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

[...]

(6) Sonderregelungen in Bezug auf ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat

(i) In Bezug auf beendete ~~Eurex Bonds Transaktionen und~~FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat, wird die Eurex Clearing AG die diesen Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) durch freihändige Transaktionen erwerben.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 8 |

[...]

- (iii) Kann die Eurex Clearing AG eine Schuldverschreibung oder ein Wertpapier (soweit anwendbar) nicht durch freihändige Transaktionen erwerben, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in Bezug auf diese Schuldverschreibung oder dieses Wertpapier (soweit anwendbar) gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, einer Eurex Repo Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, einen Barausgleich festzusetzen.

Die Höhe des Barausgleichs ist das Produkt aus (i) dem relevanten Höchstpreis und (ii) der jeweiligen Stückzahl, der unter der jeweiligen ~~Eurex Bonds Transaktion~~, Eurex Repo Transaktion oder FWB Transaktion wegen dem Barausgleich nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapier (soweit anwendbar). Gibt es mehrere Clearing-Mitglieder, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, einer Eurex Repo Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, wird der relevante Barausgleich anteilig zwischen diesen Clearing-Mitgliedern festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungsansprüche des relevanten Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG auf Lieferung der geschuldeten Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied geschuldeten und nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapieren (soweit anwendbar) entspricht. Die Eurex Clearing AG wird stattdessen den Barausgleich an das relevante Clearing-Mitglied auskehren oder mit gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied bestehenden Zahlungsansprüchen der Eurex Clearing AG verrechnen.

[...]

8.1.1 Bedingungen für den Wechsel eines Clearing-Mitglieds

Durch den Abschluss eines Clearerwechsel-Vertrag und zum Ende des im Clearerwechsel-Vertrag angegebenen Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ersetzt das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde das Derzeitige Clearing-Mitglied durch das Neue Clearing-Mitglied, mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Übertragungstichtag**“), und das Derzeitige Clearing-Mitglied überträgt dem Neuen Clearing-Mitglied, soweit anwendbar, alle seine NCM-/RK-Bezogenen sowie seine Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf die im Clearerwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Arten jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Transaktionen**“),

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 9 |

sowie die jeweiligen (i) korrespondierenden Transaktionen, (ii) Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen, soweit anwendbar (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“), zusammen mit allen (i) Rücklieferungsansprüchen oder (ii) Maßgeblichen Rücklieferungsansprüchen, die mit den Eligible-Margin-Vermögenswerten, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden spätestens am Wechseltag in einer Mitteilung an die Eurex Clearing AG mit einer Kopie an die anderen Parteien des Clearerwechsel-Vertrags angegeben wurde, im Zusammenhang stehen, jeweils nach Maßgabe der im Clearerwechsel-Vertrag bestimmten Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“). Sämtliche Ansprüche aus diesen Betreffenden Transaktionen bzw. diesen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und diese Betreffenden Rücklieferungsansprüche, die bis zum Übertragungstichtag (einschließlich) jeweils fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht gemäß diesem Clearerwechsel-Vertrag übertragen oder geändert (zusammen mit NCM-/RK-Bezogenen oder Einbezogenen Transaktionen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der Transaktions-Arten ~~(i) Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III und (ii)~~, Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“ für die Zwecke von Ziffer 8.1).

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

9.2 Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied, OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitglied begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der CCP Börsenpreise, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt („**CCP Bewertungstag**“). Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.3 gelten entsprechend.

„**CCP Börsenpreis**“ bezeichnet im Fall einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG Folgendes:

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 10 |

(a) in Bezug auf eine Transaktion:

[...]

(3) in Bezug auf in ~~Kapitel III und~~ Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am CCP Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden;

[...]

17.2.4 „**Besondere Bestimmungen**“ sind

- die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3,
- Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen,
- ~~Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1),~~
- Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b),
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4),
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2),
- jeder der Anhänge zu den Clearing Bedingungen soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen,
- das Procedures Manual soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können),
- die DMC-Regeln,
- die DM Auktions-Regeln und
- etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand der vorgenannten Bestimmungen betreffen.

Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.02.2018 |
| | Seite 11 |
| | |

[...]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[...]

1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen können ausschließlich Markttransaktionen (mit Ausnahme von Eurex-Transaktionen, ~~Eurex Bonds-Transaktionen~~, FWB-Transaktionen und ISE-Transaktionen) oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sein. Markttransaktionen und OTC-Transaktionen werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

[...]

[...]
